



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN STRASSENTRANSPORT

Art. 1. Dieser Beförderungsvertrag unterliegt den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19. Mai 1956, Belgisches Staatsblatt vom 8. November 1962), dem Gesetz vom 3. Mai 1999 über den Straßengüterverkehr (Belgisches Staatsblatt vom 30. Juni 1999), sowie den nachstehend beschriebenen Allgemeinen Bedingungen.

I. Erstellen des Frachtbriefs - Dokumente

Art. 2. Die Angabe der Identität des Absenders und des Empfängers ist für beide Parteien verbindlich.

Ist der Absender bei der Erstellung des Frachtbriefs nicht anwesend, so wird dieser in Feld 3 auf der Vorderseite von dem Verlader, dem Laderampenpersonal oder dem Kommissionär-Spediteur unterzeichnet, wobei davon ausgegangen wird, dass sie als Bevollmächtigte des Absenders handeln, und sich - falls erforderlich - für die Annahme der Bedingungen dieses Frachtbriefs durch diesen Absender verbürgen.

Ist der Empfänger an der Abladestelle nicht anwesend, so kann der Frachtbrief in Feld 4 auf der Vorderseite unter anderem von dem Stauer, dem Personal, das die Güter behandelt oder durch das Laderampenpersonal unterzeichnet werden, wobei davon ausgegangen wird, dass sie als Bevollmächtigte des Empfängers handeln, und sich - falls erforderlich - für die Annahme der Bedingungen dieses Frachtbriefs durch diesen Empfänger verbürgen.

Art. 3. Das vom Absender angegebene Gewicht wird vom Frachtführer nicht anerkannt und ist für ihn nicht verbindlich, außer wenn die in Art. 8 § 3 CMR vorgesehene Überprüfung durchgeführt und im Frachtbrief vermerkt worden ist.

Art. 4. Fahrzeuge und Container, die beim Frachtführer gefüllt abgegeben werden, sowie Güter in Kisten, Ballen, Fässern oder in undurchsichtigen Verpackungen, werden ohne Prüfung auf Inhalt und Zustand in Empfang genommen; in diesen Fällen findet die "said to contain"-Klausel von Rechtswegen Anwendung.



II. Laden -Löschen -Stauen.

Art. 5. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen, wird

- das Laden vom Absender vorgenommen
- das Löschen vom Empfänger vorgenommen
- das Stauen, insofern möglich und/oder notwendig, vom Frachtführer vorgenommen.

Der mit den besagten Handlungen Beauftragte, haftet für seine eigenen Handlungen und für die aller Personen, die ihm bei deren Ausführung behilflich sind oder ihn dabei vertreten und die demzufolge auf seine Rechnung handeln.

Art. 6. Die Empfangnahme oder die Ablieferung erfolgt an der Schwelle oder am Kai der Gebäude, sofern kein anderer Ort vereinbart wurde.

Die von den Fahrzeugen einzuschlagende Fahrstrecke zu den Fabriken, Lagern, Werkstätten und anderen Orten, wird von den ortsansässigen Verantwortlichen angegeben. Sie sind für die Fahrstrecke verantwortlich.

Der Frachtführer kann sich dem widersetzen, wenn seines Erachtens die örtlichen Umstände sein Fahrzeug oder seine Ladung in Gefahr bringen.

III. Anweisungen und Angaben.

Art. 7. Das Personal des Frachtführers ist nicht bevollmächtigt, Anweisungen oder Angaben entgegenzunehmen, die den Frachtführer über die vorgesehenen Grenzen hinaus binden. Dies betrifft:

- den Wert der Güter, die im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Verlustes, bzw. bei Beschädigung, als Bezugspunkte dienen müssen (CMR, Art. 23 und 25)
- die Lieferfristen (CMR, Art. 19)
- die Nachnahmeanweisungen (CMR, Art. 21)
- einen speziellen Wert (CMR, Art. 24) oder eine Lieferung von besonderem Interesse (CMR, Art. 26).

Sie sind ebenso wenig ermächtigt, Anweisungen oder Erklärungen entgegenzunehmen, die den Frachtführer hinsichtlich gefährlicher Güter (ADR) oder Güter, die Gegenstand einer besonderen Regelung sind, binden.



IV. Lagerung.

Art. 8. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, unterliegen sämtliche Handlungen im Rahmen des Beförderungsvertrags und sämtliche Lagerungen vor, während und nach Ausführung des Vertrags diesen Allgemeinen Bedingungen.

V. Zahlung.

Art. 9. Der Auftraggeber ist zur Zahlung des Frachtpreises verpflichtet, selbst wenn er den Frachtführer ersucht, den Frachtpreis beim Empfänger zu kassieren.

Art. 10. Ein Schuldausgleich zwischen dem Frachtpreis und eventuell vom Frachtführer geforderten Beträgen ist nicht zulässig.

Art. 11. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den Parteien sind die Rechnungen acht Tage ab Rechnungsdatum fällig.

Bei Zahlungsverzug zum Fälligkeitsdatum der Rechnung, verzinst sich der geschuldete Betrag von Rechtswegen und ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich wäre, um die von der EZB festgesetzten Verzugszinsen, die im Gesetz vom 2. August 2002 zur Ausführung der Europäischen Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 festgelegt werden, erhöht um sieben Prozentpunkte und abgerundet auf den höheren halben Prozentpunkt.

Bei Nichtzahlung durch den Schuldner binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Versand einer Inverzugsetzung, mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens, erhöht sich der Betrag der Schuldforderung darüber hinaus von Rechtswegen um 10 %, mit einem Mindestbetrag von 125 Euro und einem Höchstbetrag von 4.000 Euro, als pauschaler Schadenersatz für die zusätzlich entstandenen Bearbeitungsgebühren, die Kontrolle der Schuldner und entstandene Störungen im Betriebsablauf.

Art. 12. Die verschiedenen Schuldforderungen des Frachtführers gegenüber seinen Schuldnern, selbst wenn sie sich auf verschiedene Sendungen beziehen und auf Güter, die nicht mehr in seinem Besitz sind, bilden eine einzige und unteilbare Schuldforderung, in deren Höhe der Frachtführer alle seine Rechte und Vorrechte ausüben kann.



Darüber hinaus dienen die Güter, die in den Besitz des Frachtführers gelangen, als Pfand für die Begleichung seiner Schuldforderungen gegenüber seinen Schuldnern oder gegenüber dem Eigentümer der Güter; dieses Pfand unterliegt den Bestimmungen über Handelsverpfändungen.

Der Frachtführer kann ab diesem Zeitpunkt das Rückhalterecht auf die Güter, die in seinem Besitz sind, geltend machen.

VI. Stillstand des Fahrzeugs.

Art. 13. Zeiten und Entschädigungen für den Stillstand des Straßenfahrzeugs beim Laden und Löschen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass der Frachtführer zwei Stunden Laden und zwei Stunden Löschen auf seine Rechnung nimmt und dass der Auftraggeber eine Stillstandentschädigung für die zusätzlichen Stunden schuldet.

Art. 14. Der Frachtführer handelt bei der Abwicklung der Zollformalitäten ausschließlich als Bevollmächtigter des Absenders.

Außergewöhnlich lange Wartezeiten am Zoll, infolge von u.a. unvorhersehbaren Streikaktionen oder wegen fehlenden, unvollständigen oder ungenauen Frachtbriefen, bzw. anderen Dokumenten, wie Carnets-TIR, T-Dokumente, sanitäre Atteste, usw., berechtigen zu einem Preisaufschlag.

VIII. Schlussbestimmung.

Art. 15. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zutreffen, bleiben die übrigen dennoch gültig.

NACHDRUCK VERBOTEN